

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines	7 Mängelansprüche
1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, die von uns erbracht werden.	1. Mängelansprüche müssen innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden und beziehen sich nicht auf natürlichen Verschleiß der mangelfrei erbrachten Leistung.
2. Geschäftsbedingungen sowie zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.	2. Alle Teile, die sich nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand als mangelhaft herausstellen, werden bei berechtigter Beanstandung nach unserer Wahl nachgebessert oder mangelfrei ersetzt.
3. Aufträge an uns, Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Nebenreden bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn der Auftrag durch uns schriftlich bestätigt ist.	3. Bei erfolgreicher Mangelbeseitigung sind Wandlungs- oder Minderungsansprüche sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die weiteren Rechte des Auftraggebers bei Sachmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2 Angebot und Angebotsunterlagen	8 Haftung
1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.	1. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir nur verpflichtet, soweit der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns beruht. Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.
2. Unterlagen zu den Angeboten wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Kraftangaben sind nur annähernd maßgebend und werden erst durch unsere ausdrückliche Kennzeichnung verbindlich. Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung von uns bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10% unterschritten wird.	2. Die Haftung ist dem Umfang und der Höhe nach auf die Leistung begrenzt, die der Haftpflichtversicherer erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Auftraggeber keinen Versicherungsschutz nachweist.
3 Preise und Zahlungsbedingungen	9 Gewährleistung
1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden Umsatzsteuer. Die Zahlungsweise richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung.	1. Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellermängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern.
2. Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Anzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug an uns zu leisten.	2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Ersatzteilen und Teillieferungen 6 Monate ab Gefahrenübergang und bei Anlagen 12 Monate ab Inbetriebnahme.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.	3. Im Falle einer wirksamen Vereinbarung gem. VOB/B richten sich die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen nach den dortigen Bestimmungen.
4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir, unter Vorbehalt anderer Rechte, berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 3,- € und Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den aktuellen Basiszinssatz der Bundesbank zu fordern.	4. Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden um mehr als 4 Wochen, erlischt die Gewährleistung spätestens 6 Monate nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin.
5. Wir behalten uns bei Zahlungsverzug die Unterbrechung der geschuldeten Arbeiten und / oder die Zurückhaltung weiterer Lieferungen und Leistungen vor. Nach ausstehende Lieferungen und Leistungen führen wir nur noch gegen eine Sicherheitsleistung oder Vorkasse aus.	5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der gelieferte Gegenstand oder die Anlage durch den Auftraggeber oder Dritte verändert, unsachgemäß montiert, gewartet, repariert oder benutzt wird oder der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet.
4 Leistungsumfang	10 Rücktritt
1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auf die in unserem Angebot genannten bauseitigen Leistungen wird ausdrücklich hingewiesen. Teillieferungen und entsprechende Teilrechnungen behalten wir uns vor.	1. Im Falle der unberechtigten Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10% der vereinbarten Netto-Auftragssumme zu verlangen, sofern durch uns nicht höhere Kosten nachgewiesen werden oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.
2. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik. Sie entsprechen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften. Auf die in unserem Angebot genannten bauseitigen Leistungen wird ausdrücklich hingewiesen.	2. Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in ungünstiger Vermögenslage befindet oder das Bauvorhaben nicht mehr durchführen kann, sind wir berechtigt für unsere Lieferungen und Leistungen Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen oder Erstattung für die von uns gemachten Aufwendung zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber diejenigen technischen Unterlagen zu liefern, die für eine erforderliche Genehmigung durch die zentralen Überwachungsstellen notwendig sind.	3. Diese Aufwendungen können ohne Nachweis mit Stornierungskosten in Höhe von 20% oder bei bereits gefertigtem Material in Höhe von 70% der vereinbarten Brutto-Auftragssumme in Rechnung gestellt werden.
5 Vertragliche Fristen	11 Eigentumsvorbehalt
1. Verbindliche Fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und setzen den ungehinderten Beginn der Leistungserbringung voraus. Muss unsere Leistung wegen Bauverzögerungen oder fehlende bauseitiger Leistungen unterbrochen werden, trägt der Auftraggeber die Mehrkosten für dadurch bedingte zusätzliche Aufwendungen.	1. Die von uns gelieferten Gegenstände oder Anlagen bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Gegenüber Voll-Kaufleuten gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der die Begleichung sämtlicher Forderungen aus allen laufenden Geschäftsbeziehungen beinhaltet.
2. Die Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung aller zur Ausführung erforderlichen Details durch den Auftraggeber.	2. Für den Fall des Weiterverkaufs von Liefergegenständen an einen Dritten werden unsere Forderungen gegenüber unseres Auftraggebers an uns sicherungshalber abgetreten.
3. Die Fristen sind eingehalten, wenn wir die Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzeigen oder diese zur Abnahme bereit stehen.	3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände und Anlagen für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Risiken, z.B. Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Wasser, zum vertraglich vereinbarten Preis zu versichern.
4. Der Fertigstellungstermin verlängert sich bei Eintritt eines der gesetzlichen Ausnahmefälle oder anderer unvorhersehbarer Ereignissen, die außerhalb unseres unmittelbaren Einflussbereiches liegen.	Er tritt Ansprüche in Höhe des Wertes unserer offenen Forderungen ab. 4. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte auf unser geistiges Gut vor, wonach die Weitergabe aller Schriftstücke und Unterlagen an Dritte untersagt ist.
5. Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir selbst zu vertreten haben, ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollten wir die Nachfrist erfolglos verstreichen lassen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag nur insoweit zurückzutreten, als wir uns im Verzug befinden.	5. Der Auftraggeber stimmt jetzt schon zu, dass wir zur Rücknahme gelieferter Bezahlware berechtigt sind, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, z.B. bei Zahlungseinstellung oder Vergleichs- und Konkursantrag.
6 Abnahme und Gefahrenübergang	12 Schlußbestimmungen
1. Die Abnahme der Leistungen soll mit einer ggf. erforderlichen Genehmigung durch die zentralen Überwachungsstellen zusammenfallen.	1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die geschuldeten Leistungen sind erbracht, auch wenn sie wegen Strommangel, unfertiger Gebäude oder verzögerter Genehmigung der zentralen Überwachungsstellen nicht abgenommen oder benutzt werden können.	2. Erweist sich eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen als unwirksam, berührt es die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung wird eine Regelung ergänzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Der Auftraggeber hat unsere Lieferung und Leistungen nach Anzeige binnen 12 Werktagen abzunehmen. Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht wegen Beanstandungen verweigern, sofern die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt ist.	3. Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Lübeck LIFT-Care Geftec GmbH Stand: 02/2010